



Antwort zur Anfrage Nr. 1055/2023 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Waffenverbotszone in Mainz (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. War die Stadtverwaltung Mainz in die Maßnahme der Bundespolizei vom 16.06. bis 18.06.23 eingebunden?

a) Wenn ja, in welcher Form?

Nein.

Die Maßnahme erfolgte ausschließlich auf Basis des Bundespolizeigesetzes (BPolG) für den Bereich des Hauptbahnhofes, für welchen die Bundespolizei die zuständige Gefahrenabwehrbehörde ist. Eine Beteiligung der Stadtverwaltung war demnach mangels Zuständigkeit und Einflussnahmemöglichkeiten, auch im Rahmen von Kontrollen, nicht erforderlich.

2. Es gibt in Mainz einige Kriminalitätsschwerpunkte. Plant die Verwaltung, eventuell in Zusammenarbeit mit der Landespolizei, im Stadtgebiet die Einführung von Waffenverbotszonen im Sinne einer Gefahrenabwehr, ähnlich Wiesbaden?

a) Wenn ja, mit welchem konkreten Konzept?

b) Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Stadt Mainz ist - anders als die Stadt Wiesbaden - nicht für die Einführung von Waffenverbotszonen (§ 42 Absätze 5 und 6 WaffG) zuständig, da die Landesregierung die Zuständigkeit für den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen nicht im Wege der Subdelegation auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden übertragen hat.

Zu den Fragen 3 und 4 wurde eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mainz eingeholt. dieses teilt Folgendes mit:

3. Wie viele „Zwischenfälle“ und Straftaten gab es im Stadtgebiet Mainz mit waffenähnlichen Gegenständen und Waffen in den Jahren 2020 bis 2023?

Datenveröffentlichung zu Straftaten erfolgen auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), da diese auf Basis von qualitätsgesicherten abgeschlossenen Vorgängen beruht. Eine Auswertung bezogen auf das Tatmittel „Waffe“ und „waffenähnlichen Gegenstände“ ist hierbei nicht möglich.

Die sonstigen Auswertemöglichkeiten auf Basis des Vorgangsbearbeitungsprogrammes sind nicht qualitätsgesichert und lassen daher lediglich Trendaussagen bezogen auf die Jahre 2020-2022 zu. Hierbei ist festzustellen, dass sich im Stadtgebiet

Mainz die Fallzahlen mit Tatmittel Waffe, Hieb-Stoß-Stichwaffe (wie Messer) und sonstige Waffe (wie Reizstoffsprühgerät) seit Jahren auf einem gleichen Niveau befinden.

Eine Auswertung sonstiger Vorfälle ohne strafrechtlich relevanten Sachverhalt ist ebenfalls nicht möglich.

4. Gab es hierbei örtliche Schwerpunkte? Wenn ja, welche?

Örtliche Schwerpunkte im Sinne der Anfrage sind nicht festzustellen.

Mainz, den 7. Juli 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

